



Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die nachstehenden allgemeine Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Hans-Jürgen Keil Anlagenbau GmbH & Co.KG (nachstehend „Auftraggeber“ genannt) mit ihren Vertragspartnern (nachstehend „Lieferant“ genannt).
- 1.2 Änderungen dieser Einkaufsbedingungen, die vom Auftraggeber vorgenommen wurden, werden dem Lieferanten schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Lieferant nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Lieferant muss den Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Änderungen an den Auftraggeber absenden.
- 1.3 Die AEB des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung vor oder bei Vertragsabschluss zustimmt und diese Abwehrklausel vor oder bei Vertragsabschluss schriftlich aufgehoben wird.
- 1.4 Die Annahme des Auftrags durch den Lieferanten gilt als Anerkennung dieser AEB, wenn der Auftraggeber erkennbar auf seine AEB verwiesen hat und der Lieferant ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht. Ein genereller Widerspruch in den eigenen AEB reicht nicht aus. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Anfrage und Bestellung

- 2.1 Alle Anfragen sind grundsätzlich unverbindlich.
- 2.2 Alle Angebote haben kostenlos zu erfolgen.
- 2.3 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nur schriftlich eingereichte Bestellungen haben Gültigkeit. Mündliche Vereinbarungen, gleichgültig ob sie vor oder nach Vertragsabschluss erfolgen, werden erst nach unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.
- 2.4 Bestellungen und Lieferabrufe durch Datenfernübertragung, maschinell lesbare Datenträger, Internet oder E-Mail können nur nach separater schriftlicher Vereinbarung vorgenommen werden.
- 2.5 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung des Auftraggebers innerhalb einer Frist von 1 Woche schriftlich anzunehmen.
- 2.6 Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit unserer Zustimmung erteilen.
- 2.7 Die Liefergegenstände werden nach den Leistungsangeboten des Lieferanten oder nach den Spezifikationen des Auftraggebers bestellt. Der Lieferant hat zu prüfen, ob ihm die Spezifikation in der Fassung, die in der Bestellung angegeben ist, vorliegt und dieses gegebenenfalls nachzufordern. Der Lieferant hat ferner zu prüfen, ob das im Bestellschreiben benannte Material der ihm bekannten Zweckbestimmung genügt. Hat der Lieferant gegen die Verwendbarkeit Bedenken, so ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.
- 2.8 Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss zu verlangen, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist. Hieraus entstehende Auswirkungen in Bezug auf Mehr- oder Minderkosten auf den Liefertermin sind angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Preise und Lieferbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung geliefert, verzollt, DDP, (Incoterms 2010) einschließlich Verpackung ein. Sofern die Parteien abweichend hiervon eine Lieferung „frei Haus“ vereinbaren, trägt der Lieferant die Gefahr bis Ablieferung der Gegenstände beim Auftraggeber bzw. der vom Auftraggeber benannten Empfangsstelle; insbesondere trägt der Lieferant sämtliche bis zur Ablieferung der Liefergegenstände anfallenden Kosten einschließlich Zölle und Steuern.
- 3.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Dieser Lieferschein hat die genaue Bezeichnung des Liefergegenstandes, die gelieferte Menge, sowie die Artikel- und Bestellnummer des Auftraggebers auszuweisen. Vorstehende Daten sind auch auf allen Frachtbriefen und / oder sonstigen Warenbegleitpapieren, Zolldokumenten sowie weiteren in der Bestellung spezifizierten Dokumenten anzugeben. Den durch fehlerhafte oder fehlende Nummern-Vermerke bei uns entstehenden Bearbeitungsaufwand und die Folgen hierdurch bedingter Verzögerungen hat der Lieferant zu tragen.

4. Verpackung

- 4.1 Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für diesen Zweck erforderlichen Umfang zu verwenden. Der Lieferant wird auf Verlangen des Auftraggebers alle anfallenden Um-, Transport- und Verkaufsverpackungen von der Stelle, an der er zu erfüllen hat, auf eigene Kosten abholen oder durch Dritte abholen lassen.

5. Lieferzeit

- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang des Liefergegenstandes beim Auftraggeber bzw. bei der vom Auftraggeber benannten Empfangsstelle. Einseitige Änderungen des Liefertermins durch den Lieferanten sind nicht gestattet. Wenn Lieferungen früher als zum in der Bestellung genannten Termin geliefert werden, behält sich der Auftraggeber vor, diese kostenpflichtig zu Lasten Lieferant bei sich oder einer beauftragten Spedition bis zum vereinbarten Liefertermin zu lagern.

- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn bei Wahrung der kaufmännischen Sorgfaltspflicht Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können.
- 5.3 Im Falle des Lieferverzugs ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens aber 5% des Bestellwertes geltend zu machen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.
- 5.4 Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Lieferungen und Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen - auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein.
- 5.5 Die Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine berechtigt den Auftraggeber, ohne in Verzug- und Nachfristsetzung weitergehende gesetzliche Ansprüche, wie z.B. Ersatz des Verzögerungsschadens neben der Erfüllung, Schadenersatz statt der Leistung oder Rücktritt vom Vertrag, zu verlangen.

6. Qualität, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Dokumentation

- 6.1 Der Lieferant hat für seine Leistungen die jeweils aktuellen anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheits-, Umweltvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber. Der Lieferant muss ein an den anerkannten Regeln entsprechendes Management – System (z.B. DIN EN ISO 9000 ff, DIN EN ISO 14001, DIN EN ISO 45001, SCC, SCP o.ä.) einrichten und nachweisen. Zudem hat der Lieferant die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und betrieblichen Regeln und Vorschriften des Auftraggebers zu berücksichtigen. Insbesondere hat der Lieferant die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die „Grundsätze der Prävention“ (DGUV-Vorschrift 1) sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Der Lieferant hat die Inhalte des Arbeitsschutzgesetzes und der Betriebssicherheitsverordnung einzuhalten. Dazu zählt insbesondere die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die durchzuführenden Tätigkeiten und die eingesetzten Arbeitsmittel.
- 6.2 Der Auftraggeber behält sich vor, sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagement-Systems vor Ort zu überzeugen, z.B. nach VDA Band 6 „QS – Systemaudit“. Änderungen der spezifizierten Produktmerkmale oder des sie beeinflussenden Fertigungsprozesses sind dem Auftraggeber anzuzeigen oder mit ihm abzusprechen.
- 6.3 Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung am System, an den Prozessen und an den Produkten gegenseitig informieren.
- 6.4 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und – methoden zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber nicht fest vereinbart, ist der Auftraggeber, auf Verlangen des Lieferanten, im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und bereit, die Prüfungen mit dem Lieferanten zu erörtern.
- 6.5 Bei den technischen Unterlagen besonders gekennzeichneten Merkmalen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen, die Liefergegenstände bezüglich dieser Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate diese Untersuchungen ergeben haben. Der Lieferant hat die Einhaltung der geforderten Spezifikationen laufend durch geeignete Maßnahmen (z.B. Produktprüfungen, Prozessabsicherungen, etc.) sicherzustellen. Die zu überwachenden Produkt- und Prozessmerkmale, die Sicherungsmaßnahmen, die Prüfmittel und Prüfmethode die zugehörigen Qualitätsnachweise werden vom Lieferanten eigenverantwortlich festgelegt. Hierbei sind die eventuellen Vorgaben des Auftraggebers (wie z.B. zu Merkmalen, Sicherungsmaßnahmen, Prüfmittel und Prüfmethode) vom Auftraggeber einzuhalten.
- 6.6 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Lieferant den Lieferungen entsprechende Qualitätsnachweise über die Einhaltung der geforderten Spezifikation beizufügen.
- 6.7 Die Rückverfolgbarkeit im Hinblick auf das eingesetzte Material und auf den Fertigungsprozess für die besonders gekennzeichneten Merkmale ist durch eine geeignete Kennzeichnung sicherzustellen.
- 6.8 Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und dem Auftraggeber bei Bedarf vorzulegen. Dies gilt insbesondere für dokumentationspflichtige Merkmale und für alle Merkmale zur Erfüllung der jeweils gültigen Gesetzesvorschriften. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

7. Rechnungen

- 7.1 Rechnungen müssen dem Auftraggeber nach Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form eingereicht werden. Jede Rechnung hat die genaue Bezeichnung des Liefergegenstandes, die gelieferte Menge, die Materialnummer, die Bestellnummer des Auftraggebers, die Zolltarifnummer sowie das Gewicht des Liefergegenstandes auszuweisen. Unterlässt der Lieferant dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung vom Auftraggeber nicht zu vertreten.
- 7.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 7.3 Zahlungen erfolgen nach Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Liefergegenstände, gemäß den in der Bestellung angegebenen Bedingungen.
- 7.4 Der Auftraggeber bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto innerhalb von 45 Tagen nach Lieferung/Leistung und Rechnungserhalt netto. Bei Mängelrügen beginnt die Zahlungsfrist erst nach Erledigung der Ansprüche. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

8. Gewährleistung

- 8.1 Der Lieferant garantiert die Mängelfreiheit der Lieferungen und Leistungen sowie das Vorhandensein der vereinbarten Merkmale. Der Lieferant steht insbesondere dafür ein, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften stehen.
- 8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzungen ihrer gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.
- 8.3 Der Lieferant übernimmt die Garantie, dass der Liefergegenstand während einer Gewährleistungsfrist von 24 Monaten der Bestellung entspricht und frei von Fehlern ist, die den Wert des Liefergegenstandes oder seine Tauglichkeit zu dem

vereinbaren bzw. dem gewöhnlichen Zweck aufheben oder mindern. Der Lieferant haftet auch dafür dass durch die Lieferung oder Verwendung der gelieferten Sache Rechte Dritter, insbesondere Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte nicht verletzt werden.

- 8.4 Die gelieferten Liefergegenstände werden durch den Auftraggeber , soweit nicht anders vereinbart wurde, innerhalb angemessener Frist auf Mängel geprüft. Nach Feststellung wird dem Lieferanten der Mangel unverzüglich durch den Auftraggeber angezeigt. Sofern besondere Umstände nicht eine längere Frist erfordern, gilt die Anzeige als unverzüglich, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von 10 Tagen zugeht, gerechnet ab Ablieferung. Mängel, die sich erst bei der Verarbeitung oder Inbetriebnahme der gelieferten Liefergegenstände herausstellen, kann der Auftraggeber noch unverzüglich nach Ihrer Entdeckung rügen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 8.5 Nach eigener Wahl ist der Auftraggeber berechtigt, vom Lieferanten unverzüglich nach Mängelanzeige Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu Lasten des Lieferanten verlangen. Dies gilt auch dann, wenn der Liefergegenstand sich nicht am Erfüllungsort befindet. Bei Scheitern der Nacherfüllung oder Verweigerung durch den Lieferanten kann der Auftraggeber den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8.6 Kommt der Lieferant der Pflicht zur Beseitigung von Mängeln nicht rechtzeitig nach oder besteht eine dringende Eilbedürftigkeit bzw. ist Gefahr im Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängelbeseitigung ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 8.7 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu. Zeigt sich innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist der Mängelansprüche ein Mangel, wird vermutet, dass dieser bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Mangels unvereinbar. Der Lieferant hat sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach den betrieblichen Belangen des Auftraggebers zu richten. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann der Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Mängelrechte geltend machen. Die Rechte aus sonstigen gesetzlichen Bestimmungen sowie aus etwaigen Garantien bleiben dem Auftraggeber ausdrücklich vorbehalten.
- 8.8 Die Verjährungsfrist beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, 24 Monate, gerechnet ab Ablieferung bzw. Inbetriebnahme oder Verwendung des Liefergegenstandes. Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Ansprüche des Auftraggebers auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- 8.9 Der Lieferant haftet für Lieferungen und für Leistungen von Sub-Unternehmern im gleichen Umfang wie für eigene Leistungen.
- 8.10 Bei Sukzessivlieferverträgen ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn der Lieferant zweimalig mangelhafte Waren geliefert hat.

9. Haftung

- 9.1 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferant verpflichtet sich, auf seine Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer branchenüblich angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch in Höhe von EURO 5.000.000,- (in Worten: Fünf Millionen Euro) zu unterhalten und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Etwaige weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 9.3 Aufwendungen und Kosten, dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit durch den Auftraggeber durchgeführten Sonderaktionen, wie insbesondere öffentliche Warnungen oder Rückrufaktionen, entstehen, trägt der Lieferant. Der Auftraggeber wird den Lieferanten von der Durchführung sowie Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen unverzüglich unterrichten.
- 9.4 Der Lieferant hat den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter vollumfänglich freizustellen. Dies gilt für den Fall, dass der Auftraggeber infolge eines Rechtsverstoßes des Lieferanten Ansprüchen Dritter gegenübersteht.

10. Rücktritt

- 10.1 Von der Bestellung von Lieferungen kann der Auftraggeber aus wichtigem Grund jederzeit zurücktreten.
- 10.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn auf Seiten des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren oder Vergleichsantrag gestellt wird, die Voraussetzungen für einen Insolvenz- oder Vergleichsantrag vorliegen oder der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nachkommt.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Insbesondere hat der Lieferant Fertigungsmittel und Fertigungsmethoden des Auftraggebers sowie Anfrage , Bestellung, Lieferung und Leistung als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 11.2 Alle Angaben und Unterlagen, die der Auftraggeber dem Lieferant überlässt oder die der Lieferant nach Angaben des Auftraggebers erstellt, wie z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Modelle, Schablonen, Muster und sonstige Unterlagen, hat der Lieferant strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages.
- 11.3 Die Unterprioritäten sind gemäß Pkt. 11.2 entsprechend zu verpflichten.
- 11.4 Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegenüber Dritten auf die bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.

12. Rechtsmängel

- 12.1 Der Lieferant sichert zu, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine gewerblichen oder sonstigen in- und ausländischen Schutzrechten Dritter verletzt werden.
- 12.2 Wird der Auftraggeber von einem Dritten wegen Schutzrechtsverletzung oder sonstigen Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Herstellung, Aufstellung oder der Verwendung der Liefergegenstände in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.
- 12.3 Diese Freistellungspflicht gilt auch gegenüber den Abnehmern des Auftraggebers und bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus dem Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Eigentumsvorbehaltsregelungen des Lieferanten werden vom Auftraggeber nicht anerkannt.
- 13.2 Sofern der Auftraggeber bei der Bestellung neuer Liefergegenstände eine Anzahlung leistet, räumt der Lieferant dem Auftraggeber ein Eigentumsrecht im Werte der von ihm geleisteten Anzahlung an dem sich im Herstellungsprozess befindlichen Liefergegenstand ein, insbesondere an dem für die Herstellung benötigten Material und / oder Bau- und Einzelteilen.
- 13.3 Sofern dem Lieferanten Teile oder Werkstoffe vom Auftraggeber bereitgestellt werden, behält sich der Auftraggeber hieran Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Auftraggeber vorgenommen.
- 13.4 Wird die vom Auftraggeber zur Herstellung des Liefergegenstandes bereitgestellte Sache mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt eine Verarbeitung dergestalt, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Auftraggeber anteilig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum treuhändisch für den Auftraggeber.
- 13.5 An Werkzeugen behält sich der Auftraggeber das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Auftraggeber bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, die dem Auftraggeber gehörenden Werkzeuge auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant ist verpflichtet erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Störfälle sind dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Eine Nichtbeachtung dieser Pflichten führt zu Schadensersatzansprüchen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1 Auf die Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist – soweit rechtlich zulässig – deutsches materielles Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Normen des Internationalen Privatrechts und der Wiener UN-Kaufrechts (CISG) anwendbar.
- 14.2 Erfüllungsort ist der Firmensitz des Auftraggebers.
- 14.3 Soweit der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftrag, einschließlich solcher aus Urkunden, Wechseln und Schecks, der Sitz des Auftraggebers. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Unbeschadet dieser Regelung ist jeder Vertragspartner berechtigt, den anderen Vertragspartner an dessen für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.